

BGer 5A_798/2018 vom 26. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_798_2018

FR: TF 5A_798/2018 du 26 septembre 2018

IT: TF 5A_798/2018 del 26 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Gegen das Verweigern und Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 BGG). Indes gelten auch für Rechtsverzögerungsbeschwerden die Voraussetzungen nach Art. 42 BGG .

Die Beschwerde vom 6. September 2018 besteht - wie dies beim Beschwerdeführer üblich ist - aus einer Collage von kopierten Texten und handschriftlich überschriebenen Teilen. Mit Blick auf das Schreiben der II. zivilrechtlichen Abteilung vom 16. Juli 2018, mit welchem diverse frühere Eingaben retourniert und diesbezüglich keine Verfahren eröffnet worden waren, wurde auch vorliegend zunächst von der Eröffnung eines Beschwerdedossiers abgesehen. Mit der Nachfrage vom 14. September 2018 hat aber der Beschwerdeführer seinen Beschwerdewillen offensichtlich kundgetan, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren eröffnet wurde.

E. 2

Indes genügt die Beschwerde den Anforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ansatzweise. Es fehlt an jeglichen Angaben zum bisherigen Verfahrensablauf. Aus den Beilagen ist ersichtlich, dass das Obergericht mehrere Instruktionsverfügungen erlassen und namentlich den Beistand zur Äusserung zum Zwischenstand des Kindervermögens und zur Einreichung eines Berichtes über den Stand einer allfälligen Zahnbehandlung eingeholt hat. Der Beschwerdeführer müsste wenigstens in Umrissen aufzeichnen, inwiefern das Obergericht insgesamt in einer rechtsverletzenden Weise untätig geblieben sein soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Dieser wird zwar vom Beschwerdeführer standardmässig abgelehnt wegen der "Fülle der Abweisungen". Ein Richter ist indes nicht allein deshalb befangen, weil er in früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien geurteilt hat (Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2 S. 466 f.; 143 IV 69 E. 3 S. 74).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.